

## **Infektions- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Hallenbades Peckelsheim während der SARS-CO-V2-Pandemie**

### **1. Allgemeines (ergänzend zur aktuellen Haus- und Badeordnung vom 12.12.2006)**

- Es gelten die allgemeinen Pandemievorgaben der Behörden.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Aufgrund der Abstandsregelung kann es zu Einschränkungen bei der Beckennutzung in Form von Zugangsbegrenzungen kommen.
- Bei Inanspruchnahme einer Erste-Hilfe-Leistung stimmen Sie aufgrund der Notwendigkeit automatisch einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu.

### **2. Öffentliche Information**

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern vor dem Hallenbad zu verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen, Information auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Peckelsheim e.V., der Stadt Willebadessen und auf der Facebook- und Instagramseite der DLRG Ortsgruppe Peckelsheim e.V.

### **3. Größe des Hallenbadbeckens und Besucheranzahlbegrenzung**

Die Größe des Beckens im Hallenbad Peckelsheim beträgt 200 m<sup>2</sup>.

Die Anzahl der Besucher, die sich nach heutigem Stand gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, beträgt 28 (eine Person pro sieben Quadratmetern der zur Verfügung stehenden Fläche).

Sofern das Becken in Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich getrennt wird, dürfen sich 19 Personen im Schwimmerbereich und 9 Personen im Nichtschwimmerbereich aufhalten.

Aufgrund der fehlenden Umkleidemöglichkeiten können derzeit nur **24** Besucher gleichzeitig das Hallenbad nutzen. Die Umkleideplätze sind nummeriert und werden den Besuchern beim Betreten des Hallenbades durch das Aufsichtspersonal zugewiesen.

### **4. Zulassungsvoraussetzungen, Testungen und Impfungen**

Zugang zum Hallenbad Peckelsheim wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

#### a) Vorlage von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2

- Negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) oder negativer Antigen-Selbsttest, der von Dritten beaufsichtigt wurde (Arbeitgeberbescheinigung).
- Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).

b) Für vollständig geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

- Den Nachweis einer von mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- Den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden. Kinder bis zum 6. Lebensjahr dürfen nur mit einer erwachsenen Begleitperson das Bad betreten.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

## **5. Kontaktnachverfolgung**

Bei Zutritt und Verlassen des Bades müssen laut Ausführungsbestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW die Besucherdaten zur Kontaktnachverfolgung erfasst werden. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Kontaktverfolgung ausgeschlossen, da hier ein Zutritt zum Bad nur in Begleitung erfolgt. Es werden die Kontaktdaten der Begleitperson erfasst. Dies geschieht wie folgt:

- Die Kontaktnachverfolgung erfolgt grundsätzlich digital. Hierfür wird im Hallenbad Peckelsheim die Luca App verwendet. Die Besucher sind verpflichtet sich via App bei Betreten und Verlassen des Bades ein- bzw. auszuchecken.
- Sollte eine digitale Kontaktverfolgung nicht möglich sein (Senioren, Kinder, Schwerbehinderte) werden vorgefertigte Formulare im Eingangsbereich ausgegeben. Auf dem Formular muss der Besucher seinen Vornamen, Nachnamen, seine Adresse, seine Telefonnummer sowie die Anwesenheitszeiten vermerken. Außerdem wird hier die Einverständniserklärung zur Kontaktpersonennachverfolgung von dem Besucher eingeholt. Gleiches gilt bei Verlassen des Bades. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde, falls nötig, zur Verfügung gestellt.

## 6. Hygiene- und Abstandsregelungen

- Das Hallenbad darf nur mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) betreten werden (vom Betreten des Bades bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen des Bades). Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist vor dem Einlass durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Nach dem Betreten des Hallenbades ist eine Handdesinfektion durchzuführen.
- Im gesamten Hallenbadbereich gilt ein Mindestabstand von 1,5 m. Für Personen, die in einem Haushalt leben, gilt der Mindestabstand nicht.
- Jeglicher Körperkontakt von nicht zusammengehörigen Personen im Sinne der geltenden Verordnungen ist zu unterlassen.
- Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge.
- Die beiden Duschbereiche dürfen jeweils nur von 3 Personen gleichzeitig genutzt werden (unter Einhaltung des Mindestabstandes). Die Badegäste werden angehalten, die Verweildauer in den Duschen gering zu halten.
- Der gebotene Abstand muss selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand, sind zu vermeiden.
- Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden. Die gesamte Breite zum Ausweichen ist zu nutzen.
- An Engstellen sind Begegnungen zu vermeiden. Es muss gewartet werden, bis der Weg frei ist.
- Die Benutzung der Startblöcke ist untersagt.
- Der Aufenthalt im Vorraum des Hallenbades ist untersagt.
- Die Sitz- und Liegefläche im Beckenbereich (Anbau) ist gesperrt.
- Das Föhnen der Haare ist nicht gestattet.
- Nach jedem Öffnungstag wird das Bad gereinigt und desinfiziert.

## 7. Öffnungszeiten und Beckenordnung

Das Hallenbad ist an folgenden Tagen für die Öffentlichkeit geöffnet:

Dienstag: 15:00 Uhr-16:30 Uhr  
17:00 Uhr-18:30 Uhr  
19:00 Uhr-20:30 Uhr

Donnerstag: 15:00 Uhr-16:30 Uhr  
17:00 Uhr-18:30 Uhr  
19:00 Uhr-20:30 Uhr

Sonntag: 09:00 Uhr-10:30 Uhr  
11:00 Uhr-12:30 Uhr  
13:00 Uhr-14:30 Uhr

Die Eingangstür zum Bad ist verschlossen und wird nur zu den oben genannten Einlasszeiten geöffnet. Ein Verlassen des Bades ist jederzeit möglich. Die Verweildauer im Bad beträgt 1,5 Stunden (vom Betreten bis Verlassen des Bades). Jeder Badegast muss das Bad nach spätestens 1,5 Stunden verlassen haben. Zwischen den Einlassintervallen werden die Kontaktflächen durch das Aufsichtspersonal desinfiziert.

Das Becken im Hallenbad wird durch eine Längsleine getrennt. Es ist nur ein Schwimmen gegen den Uhrzeigersinn möglich. Der Mindestabstand muss gewahrt werden.

Die bislang geltenden Eintrittspreise bleiben unberührt. 10er- und 30er Karten können weiterhin genutzt werden.

**8. Sauna**

Der Saunabetrieb bleibt bis auf Weiteres eingestellt.

**9. Kiosk**

Der Kioskbetrieb bleibt bis auf Weiteres eingestellt.

**10. Verleih von Schwimmmaterial**

Das Verleihen von Schwimmmaterialien (Poolnudeln, Schwimmflügel etc.) ist nicht gestattet. Bitte bringen Sie ihr eigenes Material mit.

**11. Schul- und Vereinsschwimmen**

Schul- und Vereinsschwimmen sind grundsätzlich gestattet. Das vorstehende Konzept findet hier ebenfalls Anwendung.

Die Institutionen und Vereine haben nach Verlassen des Bades eine Desinfektion durchzuführen. Die Institutionen und Vereine sind verpflichtet genutztes Material umgehend zu desinfizieren.

**12. Beschilderung**

Beschilderungen zur Information der Badegäste, sowie Hinweisschilder zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen werden im Hallenbad angebracht.

**13. Personal**

Das Hallenbadpersonal wird in die geltenden Hygieneregeln eingewiesen. Das Personal wird angehalten, die erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsfall gegenüber den Badegästen durchzusetzen.

Das Personal trägt während der Arbeitszeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Personal wird angehalten, regelmäßig eine Händedesinfektion durchzuführen und sich an die vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten (Ausnahme: Erste-Hilfe-Maßnahmen).

Durchgeführte Flächendesinfektionen werden durch das Hallenbadpersonal dokumentiert.

Peckelsheim, 04.06.2021

gez.  
Sven Krain  
-Vorsitzender-